



## **PROTOKOLL DER URVERSAMMLUNG VOM 15. DEZEMBER 2025 IN DER GLETSCHERSTUBE DES GEMEINDEHAUS, SAAS-FEE**

---

**Beginn:** 20.00 Uhr

**Anwesend:** 39 EinwohnerInnen gemäss Präsenzliste, darunter die Gemeinderatsmitglieder Stefan Zurbriggen, Ingemar Supersaxo, Michael Burgener, Emmanuel Rossi, Ivan Stillhart sowie Gemeindeschreiber Bernd Kalbermatten

**Gäste:**

**Entschuldigt:** Matthias Supersaxo  
Simon Bumann  
Christoph Bumann

**Vorsitz:** Stefan Zurbriggen, Gemeindepräsident

**Protokoll:** Bernd Kalbermatten, Gemeindeschreiber

**Formelles:** a) Form der Einberufung:  
Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).

b) Zuständigkeiten:  
Die Urversammlung darf sich nur über die in der Traktandenliste vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).

c) Auflage:  
Der Voranschlag mit der integrierten Finanzplanung sowie sämtliche anderen notwendigen Unterlagen lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf und konnten auf der Homepage der Gemeinde Saas-Fee heruntergeladen werden (Art. 14 und Art. 15 GemG).

d) Genehmigung Voranschlag:  
Die Genehmigung des Voranschlages erfolgt global (Art. 7 Abs. 1 GemG).

e) Handerheben:  
Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handerheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).

f) Geheime Abstimmung:  
Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine

bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).

**g) Reglementberatung:**

Allfällige Reglemententwürfe werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).

**h) Finanzplanung:**

Über die Finanzplanung wird nicht abgestimmt. Sie wird dem Souverän lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet (Art. 79 Abs. 1 GemG).

**i) Stimmenzähler:**

Die Versammlung ernennt Damian Bumann und Peter Andenmatten einstimmig und ohne Enthaltung als Stimmenzähler.

**j) Protokoll:**

Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Traktandenliste, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

## **1. Begrüssung**

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen eröffnet die Versammlung und dankt den Anwesenden für ihr Kommen.

Die Einladung zur heutigen Versammlung ist form- und fristgerecht erfolgt. Es sind keine Anträge eingegangen.

Die Anwesenden genehmigen stillschweigend die nachfolgende Traktandenliste:

1. Begrüssung
2. Protokoll der Urversammlung vom 23. Juni 2025; Genehmigung
3. Kenntnisnahme der Steuergrundlagen
4. Budget 2026; Präsentation, Diskussion und Genehmigung
5. Orientierung über den Finanzplan 2027 – 2030
6. Polizeireglement der Gemeinde Saas-Fee; Teilrevision; Genehmigung
7. Verschiedenes

## **2. Protokoll der Urversammlung vom 23. Juni 2025; Genehmigung**

Die Anwesenden genehmigen einstimmig ohne Enthaltung per Handerhebung das Protokoll der Urversammlung vom 23. Juni 2025, auf dessen Vorlesen verzichtet werden kann.

### **3. Kenntnisgabe der Steuergrundlagen**

Für das Jahr 2026 wird der Gemeinderat die vom Staatsrat des Kantons Wallis beschlossenen Steuergrundlagen anwenden:

#### **Beschlüsse Staatsrat vom 17. September 2025**

- Verzugszins: 3.75%
- Rückerstattungszins: 3.75%
- Ausgleichszins: 3.75%
- Vergütungszins Vorauszahlungen 0.0%

Die vom Staatsrat festgelegten Zinssätze für die Berechnung der Verzugszinsen, sowie der Zinsgutschriften auf zurückzuerstattende Steuerbeträge sind für die Gemeindesteuern verbindlich (Artikel 193 Abs. 1 StG).

#### **Beschlüsse Gemeinderat vom 10. November 2025**

Der Gemeinderat beschliesst gemäss Artikel 232 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und Artikel 31 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004 folgendes für das Steuerjahr 2026:

- auf die in Artikel 178 und 179 des Steuergesetzes vorgesehenen Steuersätze ist weiterhin der Koeffizient von 1.20 anzuwenden;
- die Steuerindexierung beträgt neu 145%;
- die Kopfsteuer bleibt bei CHF 20.--;
- die Hundesteuer beträgt weiterhin CHF 180.--.

### **5. Budget 2026; Präsentation; Diskussion und Genehmigung**

Donat Anthamatten erläutert das Budget 2026.

Der Urversammlung wird der Voranschlag 2026 zur Genehmigung unterbreitet und gleichzeitig wird die Urversammlung über den Finanzplan informiert. Planungsgrundlagen bilden die Rechnung 2024 und der Voranschlag 2025 sowie die entsprechenden Beschlüsse des Staatsrates und des Gemeinderates.

Das Budget 2026 rechnet mit einem Ertrag von CHF 22'935'000.-- und einem Aufwand von CHF 19'933'800.-- aus der laufenden Rechnung. Daraus resultiert ein Gewinn vor Abschreibungen von CHF 3'001'200.--.

Nach Abzug der budgetierten Abschreibungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 1'536'900.--.

Die Investitionsrechnung sieht Ausgaben in das Finanz- und Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 4'785'000.-- vor. Diese Investitionen können über eigene vorhandene liquide Mittel finanziert werden.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen verdankt die ausführliche Präsentation von Donat Anthamatten. Er erteilt das Wort dem Plenum.

Björn Kalbermatten erkundigt sich nach dem Sinn und Zweck des geplanten Projektes zur Sanierung des Mischiweges.

Für Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen ist die Verkehrs-Situation beim Mistral eine Zumutung für die Gäste und Einheimischen. Die Planungen sehen vor, dass der Mischiweg zukünftig als Entlastungsroute dient. Er weist darauf hin, dass es sich um Unterhaltsarbeiten am bestehenden Weg handelt, so dass das Projekt nicht öffentlich aufgelegt werden muss.

Konstantin Bumann erkundigt sich, ob die Steigung nach dem Minigolf entschärft wird, was von Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen bejaht wird.

Björn Kalbermatten will wissen, ob das WC-Häuschen beim Minigolf entfernt wird, was ebenfalls bejaht wird.

Olivier Jaggy informiert sich, ob die kleinen Ski- und Ortsbusse nach der Realisierung der Strasse dann ebenfalls über diese Entlastungsstrasse wegfahren werden.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen erwähnt, dass diese Alternative, verbunden mit einer Optimierung ebenfalls ins Auge gefasst wird.

Sebastian Imseng erkundigt sich, ob die Minigolfanlage weiterhin genutzt werden kann.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen erklärt, dass der Minigolf offenbleiben wird und an den Bahnen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Dominik Bumann erkundigt sich, ob die Strasse und die Schluchtbrücke während den Sanierungsarbeiten gesperrt werden. Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen erwähnt, dass eine Sperrung zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen ist.

Björn Kalbermatten erkundigt sich nach dem Zeitpunkt der Sanierungsarbeiten an der Schluchtbrücke.

Martin Supersaxo, Leiter technische Dienste Gemeinde Saas-Fee, erläutert, dass der genaue Zeitpunkt noch nicht feststeht.

Sebastian Imseng möchte wissen, ob im geplanten Masterplan eine Waschanlage vorgesehen ist.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen erwähnt, dass in der Planung eine Waschanlage vorgesehen ist. Erste Priorität für den Gemeinderat hat jedoch die Abwicklung des Güterumschlages im Perimeter zwischen dem Parkhaus und der Postauto-Halle.

Tobias Zurbriggen erkundigt sich nach dem Stand der Dachsanierung «Kultur- und Kurszentrum Steinmatte».

Gemäss Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen werden die Sanierungsarbeiten definitiv im Frühjahr 2026 durch die Mitarbeiter der technischen Dienste ausgeführt.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, geht Stefan Zurbriggen zur Abstimmung über. Mit Handerheben wird folgendes Resultat ermittelt:

Genehmigung des Budgets 2026 in vorliegender Form:

Ja:	39
Nein:	0
Enthaltungen:	0

Die Anwesenden genehmigen damit einstimmig das Budget 2026 der Einwohnergemeinde.

## **6. Orientierung über den Finanzplan 2027 - 2030**

Das Gemeindegesetz sieht vor, dass die Urversammlung über den Finanzplan informiert werden muss.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen zeigt kurz die rechtliche Verbindlichkeit einer solchen Finanzplanung auf und erwähnt, dass in diesen Finanzplan keine konkreten oder detaillierten Projekte aufgenommen worden sind und dieser somit ein Planungsinstrument für den Gemeinderat darstellt.

Donat Anthamatten erläutert den Finanzplan 2027 - 2030.

Das Gemeindegesetz verlangt, dass alle Gemeinden der Urversammlung jährlich eine Finanzplanung zur Kenntnis bringen müssen.

Der Finanzplan dient dazu, die finanzielle Entwicklung der Gemeinde für die politischen Entscheidungsträger sowie für die Bevölkerung transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Der Gemeinderat erhält ein Führungsinstrument, um die mittelfristigen Massnahmen einzuleiten und die Prioritäten bei den Investitionen festzulegen.

## Planungsperiode Laufende Rechnung

Finanzplan					
Ergebnis	Budget	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan	Finanzplan
	2026	2027	2028	2029	2030
Erfolgerechnung					
Total Finanzierungsaufwand	19'933'800	19'880'000	19'985'000	20'090'000	20'125'000
Total Finanzierungsertrag	22'935'000	22'550'000	22'750'000	22'950'000	23'050'000
<b>Selbstfinanzierungsmarge</b>	<b>3'001'200</b>	<b>2'670'000</b>	<b>2'765'000</b>	<b>2'860'000</b>	<b>2'925'000</b>
Planmässige Abschreibungen	1'590'500	1'480'000	1'430'000	1'380'000	1'330'000
Entnahme / Einlage SpezFonds	-126'200	-130'000	-130'000	-130'000	-130'000
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>1'536'900</b>	<b>1'320'000</b>	<b>1'465'000</b>	<b>1'610'000</b>	<b>1'725'000</b>
Investitionsrechnung					
Total Ausgaben	4'470'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000
Total Einnahmen	650'000	300'000	300'000	300'000	300'000
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>3'820'000</b>	<b>2'700'000</b>	<b>2'700'000</b>	<b>2'700'000</b>	<b>2'700'000</b>
Finanzierung der Investitionen					
Übertrag der Netto-Investitionen	3'820'000	2'700'000	2'700'000	2'700'000	2'700'000
Selbstfinanzierungsmarge	3'001'200	2'670'000	2'765'000	2'860'000	2'925'000
<b>Finanzierungsüberschuss (+) -fehlbetrag</b>	<b>-818'800</b>	<b>-30'000</b>	<b>65'000</b>	<b>160'000</b>	<b>225'000</b>

Die Grenze zur Neuverschuldung liegt in den kommenden Jahren bei rund CHF 3 Mio. Grössere, noch nicht konkretisierte Projekte könnten jedoch zu einer Neuverschuldung führen. Der Gemeinderat wird die Prioritäten und das Investitionsvolumen jährlich im Rahmen der Budgetplanung festlegen.

Der Gemeinderat wird die Prioritäten und das Investitionsvolumen für die Planungsperiode jeweils bei der Budgetplanung festlegen müssen.

Der Finanzplan ist jedoch mit vielen Ungewissheiten verbunden und somit mit Vorsicht zu geniessen.

## 5. Polizeireglement der Gemeinde Saas-Fee; Teilrevision; Genehmigung

Gemeindevizepräsident Ingemar Supersaxo informiert die Anwesenden über die Teilrevision dieses Reglements.

Das aktuelle Polizeireglement der Gemeinde Saas-Fee stammt aus dem Jahre 2024.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten, welche vom kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ausgearbeitet wurden, muss das Reglement in einigen Artikel angepasst werden.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird nun anlässlich der Urversammlung vom 15. Dezember 2025 die Teilrevision des Polizeireglements zur Genehmigung unterbreitet.

Das Polizeireglement der Gemeinde Saas-Fee ist am 17. Juni 2024 von der Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee genehmigt worden. Der Staatsrat hat das Reglement am 06. November 2024 homologiert.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten, welche vom kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ausgearbeitet wurden, muss das Reglement in einigen Artikel angepasst werden.

Der Gemeinderat hat diese neuen Artikel ins Reglement aufgenommen. Das aktualisierte Polizeireglement ist anschliessend am 03. September 2025 der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zur Vorprüfung zugestellt worden.

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. November 2025 das überarbeitete Polizeireglement aufgrund der Aufnahme der neuen Musterartikel sowie den Rückmeldungen der Vorprüfung genehmigt.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern werden folgende Artikel zur Änderung unterbreitet:

Neue Version	Alte Version
<p><b>Polizeireglement der Gemeinde Saas-Fee</b></p> <p>Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee</p> <p>1. eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);</p> <p>2. eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 lit b und c der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, SGS/VS 101.1);</p> <p>3. eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 05. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1);</p> <p>4. eingesehen Art. 75 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 1 und 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, SGS/VS 311.1);</p>	<p><b>Polizeireglement der Gemeinde Saas-Fee</b></p> <p>Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Fee</p> <p>18. eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0);</p> <p>19. eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1</p> <p>20. Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907 (KV, SGS/VS 101.1);</p> <p>21. eingesehen die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 05. Februar 2004 (GemG, SGS/VS 175.1);</p> <p>22. eingesehen Art. 75 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 1 und 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, SGS/VS 311.1);</p>

<p>5. eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2);</p> <p>6. eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;</p> <p>7. eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0);</p> <p>8. eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG, SGS/VS 172.6);</p> <p>9. eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn und Feiertagen vom 14. November 1936 (SGS/VS 822.2);</p> <p>10. eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1)</p> <p>11. eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG - SGS/VS 455.1)</p> <p>12. eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08. Februar 2007 (SGS/VS 930.1)</p> <p><b>13. eingesehen, das Ordnungsbussen-gesetz vom 18. März 2016 (OBG; SRF 314.1)</b></p> <p><b>14. eingesehen die Ordnungsbussen-verordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SRF 314.11)</b></p> <p>15. eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB; SGS/VS 935.3)</p> <p><b>16. eingesehen die Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 03. November 2004 (VBB; SGS/VS 935.300)</b></p> <p>17. Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;</p>	<p>23. eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA, SGS/VS 170.2);</p> <p>24. eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;</p> <p>25. eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0);</p> <p>26. eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG, SGS/VS 172.6);</p> <p>27. eingesehen das Gesetz über die Ruhe an Sonn und Feiertagen vom 14. November 1936 (SGS/VS 822.2);</p> <p>28. eingesehen das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1)</p> <p>29. eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG - SGS/VS 455.1)</p> <p>30. eingesehen das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 08. Februar 2007 (SGS/VS 930.1)</p> <p>31. eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB; SGS/VS 935.3)</p> <p>32. Erwägend, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die nötige Ordnung und Ruhe im Dorf zu erhalten;</p>
<p><b>Art. 12 Jugendschutz</b></p> <p>Jugendlichen unter 12 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten nach 18.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.</p>	<p><b>Art. 12 Jugendschutz</b></p> <p>Jugendlichen unter 12 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten nach 18.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.</p>

<p>Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten und Spielsalons nach 22.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.</p>	<p>Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten und Spielsalons nach 22.00 Uhr untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten.</p>
<p>Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden verboten.</p>	<p>Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden verboten.</p>
<p>Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres ist der Konsum von gebrannten Wassern oder anderen Suchtmitteln (Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis) auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, sowie auf Kinderspielplätzen, öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.</p>	<p>Personen vor Vollendung des 18. Altersjahres ist der Konsum von gebrannten Wassern oder anderen Suchtmitteln (Tabakwaren, nikotinhaltigen Produkten, elektronischen Zigaretten und legalem Cannabis) auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, sowie auf Kinderspielplätzen, öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.</p>
<p>Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.</p>	<p>Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.</p>
<p>Ausdrücklich vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 08. April 2004 sowie der Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 03. November 2004.</p>	<p>Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 08. April 2004 und der kantonalen Verordnung vom 03. November 2004 über die Beherbergung, die Verpflegung und den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p>
<p><b>Art. 16 Ankunft</b></p>	<p><b>Art. 16 Ankunft</b></p>
<p>Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).</p>	<p>Jede Person, die auf dem Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert einer Frist von 14 Tagen seit ihrer Ankunft anmelden und dort ihre Papiere hinterlegen (insbesondere auch den Beleg der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Krankenkasse).</p>
<p>Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.</p>	<p>Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle müssen alle zusätzlichen Unterlagen ausgehändigt werden, die für die Bearbeitung des Falles nötig sind. Insbesondere der vorherige Wohnsitz ist anzugeben.</p>
<p>Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu</p>	<p>Falls eine Person mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde hier regelmässig die Nächte verbringt, ohne jedoch die Absicht zu haben, einen Wohnsitz zu begründen, hat sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu</p>

<p>melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.</p>	<p>melden und ein offizielles Dokument zu hinterlegen aus dem hervorgeht, dass sie den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.</p>
<p>Im Übrigen ist das Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1) anwendbar.</p>	<p>Im Übrigen ist das Gesetz vom 14. November 2008 über die Kontrolle des Bewohners anwendbar.</p>
<p><b>Art. 26 Betteln</b></p>	<p><b>Art. 26 Betteln</b></p>
<p>Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern ohne Bewilligung um Geld oder andere Gaben bettelt. Allfällige Gesuche für das Betteln können an die Gemeinde gestellt werden.</p>	<p>Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt.</p>
<p>Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt. Allfällige Gesuche für das Musizieren oder Singen können an die Gemeinde gestellt werden.</p>	<p>Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt.</p>
<p><b>Art. 35 Firmen- und Werbeschilder</b></p>	<p><b>Art. 35 Firmen- und Werbeschilder</b></p>
<p>Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen, müssen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten der Betriebe sowie aus Gründen der Sicherheit.</p>	<p>Leuchtreklamen, einschliesslich Schaufenster-, Werbesäulen- und Ladenbeleuchtungen, müssen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten der Betriebe sowie aus Gründen der Sicherheit.</p>
<p>Das Anbringen von Werbeschildern ist nur an dafür vorgesehenen und vorbereiteten Stellen erlaubt.</p>	<p>Das Anbringen von Werbeschildern ist nur an dafür vorgesehenen und vorbereiteten Stellen erlaubt.</p>
<p>An Orten, an denen die Gemeinde nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für Werbeanlagen zuständig ist, sind nur Unternehmen, die eine Vereinbarung mit der Gemeinde oder eine Genehmigung des Gemeinderates haben, berechtigt, Werbetafeln und Plakatsäulen aufzustellen und zu betreiben.</p>	<p>An Orten, an denen die Gemeinde nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für Werbeanlagen zuständig ist, sind nur Unternehmen, die eine Vereinbarung mit der Gemeinde oder eine Genehmigung des Gemeinderates haben, berechtigt, Werbetafeln und Plakatsäulen aufzustellen und zu betreiben.</p>
<p>Die Behörde kann eine nicht gemeldete Entsendung verbieten, unterbinden oder aufheben.</p>	<p>Die Behörde kann eine unkontrollierte Entsendung verbieten, unterbinden oder aufheben.</p>
<p>Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere die Bauordnung vom 02. Oktober 1996 und die Verordnung über Strassenverkehrszeichen und -beschilderung</p>	<p>Es gelten die Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere die Bauordnung vom 02. Oktober 1996 und die Verordnung über Strassenverkehrszeichen und -beschilderung</p>

<p>sowie Werbung auf Strassen vom 08. November 1989.</p> <p>Die vorherige Benachrichtigung der kantonalen Kommission für Strassenverkehrszeichen ist erforderlich, wenn das geltende Recht dies vorsieht.</p> <p><b>Art. 36 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung</b></p> <p>Der Eigentümer oder der vorübergehende Halter von Tieren verwahrt oder beaufsichtigt diese so, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.</p> <p>Streunende Tiere werden eingefangen und auf Kosten des Eigentümers ins Tierheim gebracht.</p> <p>Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.</p> <p>Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung <b>der erste Absatz</b> dieses Artikels zur Anwendung.</p>	<p>sowie Werbung auf Strassen vom 08. November 1989.</p> <p>Die vorherige Benachrichtigung der kantonalen Kommission für Strassenverkehrszeichen ist erforderlich, wenn das geltende Recht dies vorsieht.</p> <p><b>Art. 36 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung</b></p> <p>Der Eigentümer oder der vorübergehende Halter von Tieren verwahrt oder beaufsichtigt diese so, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.</p> <p>Streunende Tiere werden eingefangen und auf Kosten des Eigentümers ins Tierheim gebracht.</p> <p>Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.</p> <p>Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung <b>der erste Satz</b> dieses Artikels zur Anwendung.</p>
<p><b>Art. 38 Feuern im Freien</b></p> <p>Die Warnstufen bezüglich Waldbrandgefahr sind zu beachten. Bei entsprechender Gefahr werden auch die offiziellen Feuerstellen verboten.</p> <p>Weisungen und Verbote sind strikte einzuhalten.</p> <p>Bei Nichtbefolgen der Vorschriften werden sowohl Bussen als auch die Interventionskosten für die Bekämpfung des Feuers <b>gemäß Artikel 37 GSFN</b> in Rechnung gestellt.</p>	<p><b>Art. 38 Feuern im Freien</b></p> <p>Die Warnstufen bezüglich Waldbrandgefahr sind zu beachten. Bei entsprechender Gefahr werden auch die offiziellen Feuerstellen verboten.</p> <p>Weisungen und Verbote sind strikte einzuhalten.</p> <p>Bei Nichtbefolgen der Vorschriften werden sowohl Bussen als auch die Interventionskosten für die Bekämpfung des Feuers in Rechnung gestellt.</p>
<p><b>V. Bearbeitung von Personendaten</b></p> <p><b>Art 40 Anwendbares Recht</b></p>	

Die Bearbeitung von Polizeidaten richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels.

Im Übrigen findet das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) Anwendung.

#### ***Art 41 Polizeidaten***

Als Polizeidaten gelten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die zur Erfüllung der in diesem Reglement enthaltenen polizeilichen Aufgaben erforderlich sind und die der Gemeinde durch das Gesetz übertragen oder vorbehalten sind.

#### ***Art 42 Datenbearbeitung***

Die Gemeinde ist befugt, die für die Erfüllung der in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben erforderlichen Polizeidaten durch die zuständigen Dienststellen bearbeiten zu lassen. Dies umfasst insbesondere Daten aus folgenden Bereichen:

- a. Öffentliche Sicherheit;
- b. Öffentliche Ordnung;
- c. Überwachung des öffentlichen Grundes;
- d. Feuerpolizei;
- e. Tierschutzpolizei;
- f. Flur- und Feldpolizei;
- g. Einwohnerkontrolle;
- h. Gewerbepolizei;
- i. Verwaltungspolizei;
- j. Verwaltungsführung.

Im Rahmen der in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben ist die Gemeinde befugt, Polizeidaten selbst zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen. Die Bearbeitung erfolgt insbesondere zu folgenden Zwecken:

- a. Identifizierung und Feststellung der Identität von Personen;
- b. Protokollierung von Anzeigenprotokollen;
- c. Bearbeitung von Meldungen sowie von Gesuchen um Bewilligungen im Sinne dieses Reglements;
- d. Erlass von Verfügungen;
- e. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements;
- f. Erstellung von Statistiken.

#### **Art 43 Datenbearbeitungssysteme**

Die Gemeinde betreibt Datenbearbeitungssysteme, die den elektronischen Austausch von Informationen und die Bearbeitung von Daten zur Erfüllung Ihrer Aufgaben gemäss Artikel 42 dieses Reglements ermöglichen.

Sie betreibt ebenfalls Datenbearbeitungssysteme zur Verwaltungsführung.

Folgende Dienststellen haben Zugriff auf das Datenbearbeitungssystem CMI Axioma

- a) Gemeindeschreiberei
- b) Einwohner- und Fremdenkontrolle
- c) Finanzen
- d) Dienstleistungen
- e) Bauverwaltung

Folgende Dienststellen haben Zugriff auf das Datenbearbeitungssystem Infoma Newsystem

- a) Gemeindeschreiberei
- b) Regionalpolizei
- c) Einwohner- und Fremdenkontrolle
- d) Finanzen
- e) Dienstleistungen
- f) Technische Dienste

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Datenbearbeitungssysteme jederzeit die erforderliche Stabilität und Anpassungsfähigkeit aufweisen und die Informationssicherheit sowie den Datenschutz gewährleisten.

Die Gemeinde legt in einer Weisung fest, wer für die Datenbearbeitung verantwortlich ist, welche Daten erfasst werden, wie lange sie aufbewahrt werden, wie der Zugriff auf die Daten erfolgt, wie die Datenbearbeitungssysteme organisiert und betrieben werden und wie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden erfolgt.

#### **Art 44 Bekanntgabe der Daten – Einschränkungen**

Die Gemeinde kann gemäss den im GIDA festgelegten Bedingungen Polizeidaten bekanntgeben.

Sofern dies keinem überwiegenden privaten Interesse entgegensteht, können die zuständigen Dienststellen, die mit der

Anwendung dieses Reglements beauftragt sind oder dessen Anwendung kontrollieren, Polizeidaten an folgende Stellen bekanntgeben:

- a) das Polizeigericht der Gemeinde sowie die zuständigen Strafbehörden im Falle von Straftaten;
- b) die Sicherheitsorgane der Kantone zuhanden des Nachrichtendienstes des Bundes, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst besteht;
- c) die Vollzugsorgane der kantonalen Gesetze über die polizeilichen Aufgaben, nämlich :
  - i. die Staatsanwaltschaft
  - ii. die Kantonspolizei
  - iii. die Jugendstaatsanwaltschaft
  - iv. das Jugendgericht

Es dürfen nur die Daten bekanntgegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

Die Datenbekanntgabe erfolgt in der Regel schriftlich und kostenlos. Die Gemeinde kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

Die Daten können auf elektronischem Wege übermittelt werden, sofern angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden (Art. 21 GIDA).

#### ***Art 45 Zugang – Einschränkungen***

Der Zugang der betroffenen Person zu ihren Polizeidaten, das anwendbare Verfahren und die Rechtsmittel werden, unter Vorbehalt der in diesem Artikel genannten Gründe, durch das GIDA geregelt.

Nebst den im GIDA vorgesehenen Gründen wird gegenüber der gesuchstellenden Person der Zugang zu den Polizeidaten verweigert oder eingeschränkt, wenn dies notwendig ist, um:

- a) dem Vorbeugen von Straftaten oder der Fahndung nach Personen, gegen die ein rechtskräftiger Entscheid zu vollstrecken ist, nicht zu schaden;

- b) die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten;
- c) die Sicherheit der Gemeinde zu gewährleisten.

#### ***Artikel 46 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung***

Die im Datenbearbeitungssystem bearbeiteten Daten werden nur so lange gespeichert, als das verfolgte Ziel dies verlangt.

Die Gemeinde legt in einer Weisung die Aufbewahrungszeit der verschiedenen Polizeidaten unter Berücksichtigung ihrer Art und des jeweiligen Aufbewahrungszwecks fest. Dabei wahrt sie die zeitlichen Grenzen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Polizeidaten:

- a) gemäss den Vorschriften des GIDA zu archivieren, oder
- b) zu vernichten.

#### ***Art. 50 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG***

Strafbefehle des Polizeigerichts, welche Ordnungsbussen im Sinne des OBG betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

### **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### ***Art. 51 Übergangsbestimmungen***

Übertretungsstrafatbestände, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, fallen dahin. Die bestehenden Polizeireglemente werden aufgehoben.

Das Polizeireglement vom 17. Juni 2024 wird mit dem neuen Kapitel V, Bearbeitung von Personendaten, ergänzt und entsprechend geändert.

#### ***Art. 52 Vorbehaltenes Recht***

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

#### ***Art. 43 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG***

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### ***Art. 44 Übergangsbestimmungen***

Übertretungsstrafatbestände, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, fallen dahin. Die bestehenden Polizeireglemente werden aufgehoben.

#### ***Art. 45 Vorbehaltenes Recht***

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die zwingenden Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen erteilt das Wort dem Plenum.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, informiert Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen kurz über die gesetzlichen Bestimmungen zur Genehmigung dieses Reglements.

Das Gemeindegesetz sieht vor, dass Reglemente artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft der Abstimmung unterbreitet werden.

Der Gemeinderat beantragt den Anwesenden, die Teilrevision dieses Reglements gemäss diesen Bestimmungen gesamhaft zur Abstimmung zu unterbreiten.

Mit Handerheben wird dieser Antrag wie folgt genehmigt:

JA:	38
Nein	0
Enthaltungen	1

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen geht zur Abstimmungsfrage über:

Genehmigen Sie die Teilrevision des Polizeireglements der Gemeinde Saas-Fee?

Mit Handerheben wird folgendes Resultat ermittelt:

Ja:	37
Nein	0
Enthaltungen	2

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen dankt den Anwesenden für das Vertrauen in die Arbeit des Gemeinderates und die Kommission. Es liegt nun an der politischen Behörde, dieses Reglement anzuwenden und durchzusetzen.

## **7. Verschiedenes**

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen erteilt den einzelnen Gemeinderäten das Wort, damit diese den Anwesenden einen kurzen Tätigkeitsbericht der vergangenen Monate unterbreiten können.

Ingemar Supersaxo

Regionaler Führungsstab

Beat Gentinetta geht in den wohlverdienten Ruhestand. Neu wird ab dem 01. Januar 2026 Ivan Stillhart den Posten als Stabschef der Region Saastal besetzen. Zu dieser Ernennung gratulieren wir recht herzlich.

Polizei

Die gute Zusammenarbeit zwischen Visp und dem Saastal wird weitergeführt. Die Präsenz Zeit der Regionalpolizei wird auf die Wintermonate wiederum gesteigert. Mit Sabrina auf der Mauer wird der Posten im Saas auch in Zukunft sehr gut betreut und besetzt sein. Pascal

Kronig wird ab dem 01. März 2026 neuer Postenchef der Regionalpolizei Visp. Er wird den eingeschlagenen Weg zwischen Visp und dem Saastal weiterführen und das Optimum für alle Beteiligten herausholen.

#### Hannig/Mällig

Die Arbeiten an den Lawinenverbauungen sind grundsätzlich abgeschlossen. Im August musste jedoch ein Element ersetzt werden, da dieses von einem Steinschlag beschädigt wurde. Zeitgleich wurde die Ausbruchstelle des Steinschlags mit einem sogenannten Spyder Netz gesichert und loses Steinmaterial entfernt.

#### Buvette/Sportplatz

Das Baugesuch wird beim Kanton in den kommenden Tagen eingereicht und wir sind weiterhin optimistisch, dass wir die nächste Etappe im Frühling 2026 starten können.

#### Museum

„Suonen“ ist das aktuelle Thema in der Wechselausstellung des Museums. Diese Ausstellung ist seit gestern offen und wird bis im April 2026 dort stehen. Ein Besuch lohnt sich. Dank an Edy Steiner, Chantal Zurbriggen und an den Werkhof Saas-Fee.

#### Vereine

Dank an die Vereine und weitere Privatpersonen für ihr Engagement. Gratulation an den HC Avalanche zum Cupsieg der REMS.

#### Michael Burgener

#### Kindergarten neuer Spielplatz

Der Spielplatz wurde im Herbst eingeweiht und sieht schön aus. Die Kinder hatten grosse Freude, den Platz zu nutzen.

#### Strasse Brand - Grosses Moos

Die Sanierung dieser Strasse ist auf das kommende Jahr verschoben worden.

#### Wanderwege

Der Wanderweg nach Plattjen war aufgrund der Steinschlaggefahr eine Weile gesperrt, anschliessend wurde der Weg umgelegt.

Auch der Wanderweg Morenia - Egginnerjoch wurde aufgrund der Steinschlaggefahr umgelegt.

#### Forstrevier

Urs Andenmatten wird als Leiter des Forstreviers Saastal Ende Januar in die wohlverdiente Pension gehen.

Die Forstkommission hat Gregor Zurbriggen zum Nachfolger ernannt.

#### Ufermauersanierung:

Das Projekt wurde um 1 Jahr verschoben.

Dieses Jahr wird Abwasserleitung Kalbermatten umgelegt.

#### Trafostationen

Heizzentrale, Ärztezentrum

### Waldweg Saas-Almagell

Die Erneuerung der Strassenbeleuchtung Waldweg Saas-Fee - Saas-Almagell läuft, die neuen Leuchten sehen sehr gut aus.

### Erneuerung Geländer & Beleuchtung Panoramabrücke

Die Erneuerung des Geländers wird aktuell realisiert, die Arbeiten sollten vor Weihnachten beendet sein.

### ARA:

Im vergangenen Jahr mussten grosse Schäden verzeichnet werden.

In den kommenden Jahren wird in die Sanierung und Erneuerung der Systeme investiert.

### Strassenräumung:

Im Dezember ist es nicht mehr so kalt wie früher.

Es ist schwer, die Strassen schwarz zu räumen, weil es am Tag warm ist, und es in der Nacht gefriert.

Es wird auch zu jeder Tageszeit Schnee auf die Strassen geworfen, nicht nur bis 9 Uhr morgens.

Schwarzes Mehl entsteht durch das Salzen. Salz wird möglichst vermieden, wird aber durch das Salz auf der Kantonsstrasse dann auch im Dorf verteilt.

### Ivan Stillhart

#### Sanierungsarbeiten

Auf der Webseite „3906.ch“ findet man unter „Verwaltung / Dienstleistungen / Baubewilligungsverfahren“ einen Link mit einem Meldeformular für kleine Bauvorhaben (Sanierungsarbeiten).

Die entsprechenden Gesuche werden in der Regel innert 2 Wochen behandelt, eine Aufschaltung auf e-Construction dieser kleineren, geplanten Umbau- und Sanierungsarbeiten ist nicht mehr zwingend.

Das Formular kann für folgende Unterhaltsarbeiten gewählt werden:

- Kein Material und Farbwechsel
- Keine Volumenveränderung
- Keine neuen Öffnungen (Fassade, Dach, usw.)
- Kein Verbau von Isolation
- Keine Erschliessungsarbeiten (Verlegen von Leitungen, Strom, Wasser)

Klassisches Beispiel ist ein Fensterwechsel.

### Bausaison 2026

#### Frühjahr:

Von Montag, 20. April 2026 bis Freitag, 12 Juni 2026; 12.00 Uhr

#### Herbst:

Von Montag, 19. Oktober 2026 bis Donnerstag, 26. November 2026; abends

## Mulden

Der Gemeinderat legt folgende Sperrzeiten für Mulden im Jahr 2026 fest.

- Weihnachten: Freitag, 19.12.2025; 16:00 Uhr – Montag, 13.01.2025; 09:00 Uhr
- Fasnachten: Dienstag, 03.02.2026; 16:00 Uhr – Dienstag, 03.03.2025; 09:00 Uhr
- Ostern: Dienstag, 31.03.2026; 16:00 Uhr- Freitag, 10.04.2025; 09:00 Uhr

Sperrzeiten heisst:

- Alle Mulden aus dem Dorf entfernen
- Kein Muldentransport

## Karton

Wie auf Crossity schon angekündet, ist ab dem 1. Januar die Kartonentsorgung auch für Gewerbe kostenlos.

Das Karton wie bisher gut gebündelt oder im Rollcontainer bereitstellen.

## Altkleidersammlung

Bisher hat der Samariterverein die Sammlung und die Firma Tell-Tex die Entschädigung vorgenommen.

Tell-Tex hat die Verträge mit den Samaritervereinen gekündet und die Samaritervereine haben daraufhin die Sammlungen direkt eingestellt.

Der bestehende Sammelcontainer in der Güterumschlagshalle bleibt bis Ende März bestehen.

Rewo ist in Verbindung mit den Gemeinden, um für das Oberwallis eine flächendeckende Lösung zu finden.

## Emmanuel Rossi

### Schulen (Primar- und Orientierungsschule)

Ab dem kommenden Schuljahr wird die Digitalisierung an unseren Schulen weiter vorangetrieben. Die Schülerinnen und Schüler werden schrittweise mit Laptops oder Tablets ausgestattet.

In den unteren Stufen verbleiben die Geräte in der Schule. Ab der 7H erhalten die Schülerinnen und Schüler einen persönlichen Laptop, den sie auch nach Hause mitnehmen dürfen. Dieser Laptop geht nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler über. Die Anschaffung erfolgt mit einer einmaligen Kostenbeteiligung der Eltern und wird zudem vom Staat subventioniert.

## Ski- und Ortsbus

Wie bereits angekündigt, wird der Allalino durch ein neues Fahrzeug ersetzt. Der neue Bus bietet Platz für insgesamt 40 Personen. Wir hoffen und sind zuversichtlich, dass das neue Fahrzeug noch vor Weihnachten ausgeliefert werden kann.

Im November verkehrte erstmals während der Woche ein Ortsbus in Saas-Fee. Dieser fuhr im November und Dezember täglich von der Wildi via Parkhaus und Busterminal bis zur Spielbodenbahn. An den Wochenenden war ein zweiter Ortsbus im Einsatz, welcher im

Grossen Moos startete. Der Ortsbus im November wurde von den Gästen sehr geschätzt und erfreute sich guter Nachfrage.

Neben dem Ortsbus wurde auch der E-Shuttle vom Parkhaus zum Alpin Express von Freitag bis Sonntag bereits eingesetzt. Seit dem 05. Dezember verkehrt der Shuttle bereits täglich.

Ab dem 20. Dezember 2025 werden alle vier Ortsbuslinien, sowie die Skibusse im Saastal durchgehend in Betrieb sein.

### 75 Jahre Feier Strasse

Die Gemeinde Saas-Fee darf im kommenden Jahr das 75-jährige Jubiläum der Strasse von Saas-Grund nach Saas-Fee feiern. Die Feierlichkeiten im kommenden Jahr werden unter dem Motto

### **75 Jahre – die Strasse, die verbindet**

Saas-Grund - Saas-Fee

organisiert. Die Veranstaltung findet am Samstag, 19. September 2026 statt. Vom Auftakt in Saas-Grund über den festlichen Korso und bis hin zu den Feierlichkeiten auf dem Postplatz in Saas-Fee wird das Jubiläum erlebbar für Einheimische, Gäste, Vereine, Schulen, Wirtschaftspartner und Persönlichkeiten.

Ergänzend dazu sorgen Ausstellungen, Broschüren, Medienauftritte und Kommunikationsmassnahmen während des gesamten Jubiläumsjahres für eine breite Wahrnehmung und nachhaltige Wirkung.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen orientiert die Anwesenden über die nachfolgenden Projekte respektive aktuellen Themen der Gemeinde Saas-Fee:

### Wasserkraft /Heimfall

Zwischenzeitlich haben sich die 11 konzessionierenden Gemeinden zu einer Aktiengesellschaft, der MiEAG zusammengeschlossen – strategischer Partner ist die EnAlpin. Am 29. April findet in Saas-Grund ein Informationsabend zur Mischabel Energie AG statt.

### Ärztezentrum

Das Ziel ist erreicht, mit einer eindrücklichen Einsegnungsfeier haben wir die Praxis an die Mieter übergeben können.

### Zonennutzungsplan (ZNP) und Bau- und Zonenreglement (BZR)

Das Vorprüfungsprotokoll wurde bei der Dienststelle für Raumplanung im April 2025 eingereicht.

### Master Plan

Wie bereits im Budget erläutert, arbeiten wir weiter am Masterplan. Der Dorfeingang muss attraktiv gestaltet sein – mit der Jubiläumsfeier 75 Jahre Strasse nach Saas-Fee erhält das Rondell schon mal eine kosmetische Auffrischung – dem Güterumschlag und weiteren Bedürfnissen wird Rechnung getragen – Informationen folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Was ihr aber wissen müsst, es ist keine Wohnzone, dementsprechend können auch keine Wohnungen oder was auch immer für Beherbergungsformen erstellt werden.

### Saas-Fee – quo vadis

Hier spreche ich vor allem – die Verlängerung der Saison an – aktuell ist es so, dass der Mitarbeiter entscheidet ob, wo und wann er arbeitet – sein Bedürfnis ist klar – Work Life Balance und Ganzjahresarbeitszeit. Es gibt immer mehr Betriebe, die es sich leisten müssen, Jahresarbeitsverträge anzubieten.

Was heisst das ganz konkret für euch als Unternehmer – längere Öffnungszeiten, ja Ganzjahresbetrieb muss angestrebt werden. Die STBAG verlängert die Öffnungszeiten, Hotels, Restaurants und Betriebe gehen voraus, folgen oder müssen folgen, zumindest untereinander absprechen wer wann offenhält, damit zumindest ein saisonübergreifendes Angebot besteht. Kommt mir bitte nicht mit der Frage ob zuerst das Huhn oder das Ei richtig ist – wir schaffen es nur gemeinsam diese herausfordernde Situation zu meistern – deshalb meine Bitte: sprecht euch mit- und untereinander ab.

### UBER

Nach gutem Start harzt es zwischendurch gewaltig, der Gemeinderat setzte sich mit all seinen Möglichkeiten ein, eine gute Alternative zu den Taxidiensten anzubieten. Hier ist wiederum ein vermehrtes Engagement gewünscht. – macht mit – tiet nit lugg la

Nach diesen Informationen eröffnet Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen die Diskussion.

Björn Kalbermatten stört sich daran, dass der Ski- und Ortsbus genau vor dem Eingang der Talstation Alpin Express hält, für ihn sollte die Haltestelle weiter nördlich sein.

Denis Bumann frägt an, warum in Saas-Fee die maximale Breite bei Elektrofahrzeugen nur 1.30 Meter beträgt, währenddem in Zermatt die Breite bei 1.40 Meter liegt.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen zeigt auf, dass diese Breite extra in dieser Form ins Reglement aufgenommen wurde, da ansonsten wohl auch ältere Fahrzeuge aus Zermatt nach Saas-Fee verkauft würden.

Konstantin Bumann erwähnt, dass 2 Fahrzeuge à 1.40 Meter auf der oberen Wildistrasse nicht kreuzen können.

Konstantin Bumann erkundigt sich, warum die Agenten der Regionalpolizei Visp ihren Nachtdienst mit dem Auto statt mit dem Elektro ausführen.

Für Ingemar Supersaxo, Gemeindevizepräsident hat das Auto eine präventive Wirkung, andererseits kann bei einem Einsatz in einem Nachbardorf schneller reagiert werden.

Mike Bumann erkundigt sich nach der Präsenz der Regionalpolizei im kommenden Winter.

Gemeindevizepräsident Ingemar Supersaxo erwähnt, dass die Gemeinde über die Einsatzplanung nicht informiert ist, die Agenten jedoch vermehrt im Dorf patrouillieren werden.

Peter Andenmatten frägt nach, wie weit der Baufortschritt beim Bauprojekt «Navigare» ist.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen erwähnt, dass seitens der Bauherrschaft Versprechen zum weiteren Bauverlauf gemacht werden. Die Gemeinde ist permanent mit den Verantwortlichen im Gespräch.

Beim Projekt «Summum Lodge» wurden Änderungen vorgenommen, was seitens der Gemeinde Saas-Fee zur Kenntnis genommen wurde.

Dominik Bumann äussert Bedenken zu diesen Versprechungen, er ist der Meinung, dass die Gemeinde seit Jahren mit Falschmeldungen informiert wird.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen versteht den Frust, stellt jedoch mit Freude fest, dass das Hotel Dom wiederum geöffnet ist, das Mehrfamilienhaus «du Glacier» mittlerweile bewohnt werden kann und auch das Restaurant La Ferme und der Fee-Chäller wiederum geöffnet sind.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen erwähnt im Weitern, dass nicht touristisch bewirtschaftete Zweitwohnungen zukünftig gesetzeskonform versiegelt werden.

Dominik Bumann unterstützt diesen Vorschlag, ist jedoch der Meinung, dass die Versiegelung postwendend gemacht werden muss.

Fabian Kalbermatten, Leiter Dienstleistungen, erklärt kurz, dass er Einsatz in einer kantonalen Kommission hat und diese Thematik / Problematik der touristisch bewirtschafteten Wohnungen in allen touristischen Gemeinden des Wallis besteht. Eine Möglichkeit besteht allenfalls darin, die Wohnungen nach personalisierten Gegenständen zu untersuchen.

Tobias Zurbriggen ist im Ärztezentrum aufgefallen, dass in einzelnen Zimmern Wort für Wort aus den Nebenzimmern verstanden werden. Im Warter Raum wird mit dem Rücken zu den Bergen / zum Dorf gehockt, der Boden war zudem nicht gereinigt. Im Weitern sind die Holzverstrebungen an den Fenstern störend, das Licht ist nicht perfekt.

Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen weist darauf hin, dass insbesondere die Holzverstrebungen auf Wunsch der Ärzte realisiert wurden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr angebracht werden, kann Gemeindepräsident Stefan Zurbriggen um 21.35 Uhr die Versammlung mit dankenden Worten schliessen.

Der Gemeindepräsident:

Stefan Zurbriggen

Der Gemeindeschreiber:

Bernd Kalbermatten